

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 354/68BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Gert W [REDACTED],

P [REDACTED] W [REDACTED], N [REDACTED] N [REDACTED] USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin,

Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

124

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Maas, von der Mühlen und Henkel

in der Sitzung vom 12. Juni 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 15. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G R U N D S A T Z E

Der Kläger wanderte 1933 als sogenannter Mischling ersten Grades und bekannter Kunstmaler der expressionistischen Richtung nach Paris aus. Zahlreiche Bilder gab er dem ihm befreundeten Direktor der späteren B-
-Aktiengesellschaft, deren Aufsichtsrat der Kläger angehörte, in Verwahr. Dieser lagerte sie auf dem Boden eines Fabrikgebäudes in B-S. Dort wurden sie 1945 durch Kriegseinwirkung vernichtet.

Der Berufungsrichter ist zu der Überzeugung gelangt, daß der Kläger sein Eigentum an dieser Stelle für gesichert hielt und bis auf einen Teil der Bilder, den ihm seine Ehefrau nach Paris übermittelte, niemals

129

- 3 -

abrufen wollte. Insbesondere hat sich der Tatrichter nicht davon überzeugt, daß das Emigranten-schicksal des Klägers ein Hindernis beabsichtigter anderweitiger Lagerung oder Verwendung war.

Diese Feststellungen tragen die Verneinung des Entschädigungsanspruchs (§ 51 Abs. 1 BBG). In der von der Beschwerde herangezogenen Sache IV ZR 221/66 war vom Berufungsgerecht ausdrücklich festgestellt, daß der Eigentümer ohne seine rassistische Verfolgung sein Eigentum wegen der Kriegsgefahr an einen anderen Platz verbracht und gerettet hätte.

Auf die missverständliche Wendung des hier angegriffenen Berufungsurteils, der Vertrag des Klägers trage den Anspruch nicht, kommt es angesichts der tatrichterlichen Feststellungen über seine Verstellungen und Absichten nicht an.

Nai

von der Nühlen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)